

tungen sollten für eine Transportanstalt nichts als Papier sein) von Frankfurt a. M. nach Wien nur 4 Fl. 23 Kr. kosten. Für die Beforgung des Abonnements und Incasso blieben also noch 10 Fl. 7 Kr. übrig, eine Provision, für deren Hälfte schon jeder Geschäftsmann die geforderte Mühwaltung, den entsprechenden Umsatz, wie er bei der Postanstalt thatsächlich vorhanden ist, vorausgesetzt, mit Freuden übernehmen würde.

Daß übrigens die Postanstalten selbst von der mehr als zu reichenden Höhe der im §. 45. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags festgesetzten Speditionsgebühre überzeugt sind, geht schon daraus hervor, daß

1) in der Position 2. des allegirten §. 45. die Speditionsgebühre für nichtpolitische Zeitungen und Journale durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum von 25 Proc. des Einkaufspreises festgesetzt ist; daß

2) der §. 46. des Postvereinsvertrags eine Ermäßigung der Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überläßt, und

3) diese Ermäßigung auch für politische Journale in den meisten Verwaltungsbezirken des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für den internen Absatz thatsächlich besteht.

Wenn demnach eine Ermäßigung der Speditionsgebühre für eine ganze Kategorie von Preßerzeugnissen bereits festgestellt ist, und ihre Zulässigkeit in besonderen Fällen dem Ermessen der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleibt, so ist schwer einzusehen, was einer durchgängigen, bedingungslosen Herabsetzung entgegenzusetzen wäre. Die Mühwaltung der Post bleibt unter allen Voraussetzungen die gleiche, und es sollte sich für sie, als die größte Transportanstalt, bloß um die Beförderung des ihr übergebenen bedruckten Papiers handeln. Den Inhalt eines Blattes aber zum Gradmesser für die dafür zu entrichtende Speditionsgebühre zu erheben, widerspricht jeder gesunden wirthschaftlichen Anschauung.

Man irrt daher auch wohl nicht, wenn man für die in dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage festgesetzte Unterscheidung zwischen Blättern politischen und nichtpolitischen Inhalts und die höhere Belastung der ersteren sich nach einem andern Grunde umsieht und diesen, wie bereits oben angedeutet, in politischen Momenten findet. Man wollte eben nur einer allzu großen Verbreitung rein politischer Journale von vornherein einen wirksamen Damm entgegensetzen, der sich indessen doch nur wenig bewährt haben dürfte. Denn wenn es auch den großen Organen der Tagespresse, deren Herstellung enorme Summen verschlingt, durch den hierdurch bedingten Abonnementspreis, den Postaufschlag und den ihr in einzelnen Staaten aufgebürdeten Stempel sehr erschwert ist, über einen gewissen Kreis der Bevölkerung hinauszudringen, so treten hier andere Organe an ihre Stelle, welche die gleiche Mission unter Anwendung beschränkterer Mittel zu erfüllen suchen.

Diese Erkenntniß mag auch wohl dahin geführt haben, unter Anwendung des Art. 46. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags in den meisten Postverwaltungsbezirken, wie bereits erwähnt, die Speditionsgebühre für inländische Zeitungen, soweit sie im Inlande abgesetzt werden, und ohne Rücksicht auf den im Art. 45. stipulirten Minimalatz, von 50 Proc. des Einkaufspreises auf 33½ Proc. herabzusetzen. Ja in Preußen, dem doch bedeutendsten Verwaltungsgebiet des Postvereins, ging man sogar noch einen Schritt weiter und begnügte sich mit einem Aufschlag von 25 Proc.

Bedenkt man nun, daß der weitaus größte Theil der Exemplare eines politischen Blattes naturgemäß in dem Verwaltungsbezirk abgesetzt wird, in welchem es erscheint, und also nur eine

geringe Anzahl von der im Art. 45. festgesetzten Speditionsgebühre getroffen wird, so erscheint es gewiß nicht unmöglich, letztere überhaupt völlig zu beseitigen.

Es ist bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Deutsch-Oesterreichische Postvereinsvertrag selbst die Speditionsgebühre für nichtpolitische Blätter auf 25 Proc. des Einkaufspreises festsetzt. Erlaubt aber das fiscalische Interesse diese bedeutende Ermäßigung, und konnte sie Preußen auch der politischen Presse für den jedenfalls am schwersten ins Gewicht fallenden inneren Verkehr bewilligen, so ist nicht abzusehen, was ihrer allgemeinen Einführung im ganzen Gebiet des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins im Wege stehen sollte, wenn man sich erst einmal von der Unzulässigkeit einer Unterscheidung nach dem Inhalt eines Blattes überzeugt hat, wie dies bereits in Württemberg der Fall ist, wo die Regierung auf eine Anfrage des Abg. Desterlen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Mai d. J. ihre Bereitwilligkeit erklärte, auf deren Begründung hinzuwirken.

Auf der Eisenacher Versammlung wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß auch ein Aufschlag von 25 Proc., für einzelne Blätter wenigstens, eine allzu hohe Belastung sein würde. Man hatte dabei namentlich die großen Zeitungen im Auge, deren Herstellungskosten, wie schon bemerkt, unter Berücksichtigung der sich täglich steigenden Ansprüche des Publicums, an und für sich schon einen höhern Abonnementspreis bedingen, und die trotzdem genöthigt sind, wenn sie sich ihren Absatz sichern wollen, auch hierin ein gewisses Maß nicht zu überschreiten. Diese werden offenbar, solange man für die Berechnung der Speditionsgebühre den Abonnementspreis als Grundlage nimmt, gegenüber den vielen kleinen, meist nur vom Nachdruck lebenden und daher billig zu habenden Blättern, entschieden benachtheiligt. Außerdem wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die eigentliche Mühwaltung der Post bei dem Absatz von wenn auch nach Form und Inhalt noch so verschiedenen Blättern stets die gleiche sei und bleibe, und so einigte man sich schließlich in der Ansicht, daß bei der Festsetzung des Postaufschlags von einem Procentsatz überhaupt abzusehen sei und eine einheitliche Taxe an dessen Stelle zu treten habe. Als solche wurde ein Pfennig per Nummer oder ein Thaler per Jahr für die Expedition einer jeden im Deutsch-Oesterreichischen Postverein täglich ein- oder mehrmal erscheinenden Zeitung für ausreichend erklärt.

Auf den ersten Anblick möchte es wohl scheinen, als wäre mit dieser Forderung etwas zu viel verlangt. Factisch verhält es sich aber anders, indem der empfohlene Satz von einem Thaler bei einem großen Theil selbst der gelesensten Blätter einen Aufschlag von 25 Proc. repräsentirt oder doch nur sehr wenig unter ihm bleibt. Daß aber auch das fiscalische Interesse der Postanstalt nicht darunter Noth leiden würde, geht aus den Erfahrungen hervor, welche man damit in der Schweiz gemacht hat. Dort besteht bereits dieser Tarif und es ist Thatsache, daß mit dessen Einführung der Absatz der Zeitungen bedeutend zugenommen hat.

Außer der Höhe der Speditionsgebühre wird aber der Aufschwung der Tagespresse noch durch einige andere Bestimmungen gehemmt, die sich zwar in dem angegriffenen Vertrag nicht vorfinden, dienstlich aber überall eingeführt sind.

Wir rechnen hierzu in erster Linie die Anordnung, daß das Abonnement auf Zeitungen vor Ablauf jeder Abonnementsperiode erneuert werden muß, wenn keine Unterbrechung in dem Bezug eintreten soll. Es wirkt dies nicht allein störend auf den Absatz, sondern ist auch eine Belästigung des Publicums und der Postanstalt selbst, der durch die bei der jetzigen Einrichtung ganz unvermeidlichen und in übergroßer Zahl einlaufenden Nachbestellun-